

Satzung über den Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätten der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom - 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Heilpädagogische Tagesstätten

(1) Die Heilpädagogische Tagesstätte zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung ist eine städtische Einrichtung für Schülerinnen und Schüler, die die Grundschulstufe (Jahrgangsstufe 1 – 4) des staatlichen Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Prof. Otto-Speck-Schule) und Kinder, die die zugeordnete schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen.

(2) Heilpädagogische Tagesstätten zur Förderung der geistigen Entwicklung sind städtische Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung, die das staatliche Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Mathilde-Eller-Schule) besuchen.

(3) Aufgabe der Heilpädagogischen Tagesstätten ist die Förderung der Persönlichkeit, die Hinführung zur größtmöglichen selbstständigen Lebensführung und die Integration in die soziale Umwelt. Die Betreuung erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit.

(4) Für Jugendliche und junge Erwachsene gelten, wenn die sonstigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, die in dieser Satzung für Kinder getroffenen Regelungen zur Inanspruchnahme der Leistungen der Heilpädagogischen Tagesstätten entsprechend. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten. Soweit die jungen Erwachsenen geschäftsfähig sind, treffen sie die Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten nach dieser Satzung.

§ 2 An- und Abmeldung

(1) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Anmeldung erfolgt jeweils für das kommende Schuljahr in der Zeit bis zum 31. Mai des Jahres. Alle Anmeldungen, die bis zu diesem Termin eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Eine spätere Anmeldung ist möglich, die Aufnahme setzt allerdings voraus, dass sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder befinden.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, bei der Anmeldung oder spätestens im Aufnahmegespräch anamnestiche Vorinformationen zu erteilen, soweit dies für die heilpädagogische Arbeit mit dem Kind erforderlich ist.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, auf Aufforderung der Einrichtung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Landeshauptstadt München gemäß dieser Satzung und im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten des Trägers gegenüber dem Kostenträger und zur Erfüllung der bestehenden Verträge der Landeshauptstadt München, etwa der Leistungsvereinbarungen, benötigt werden. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Nachweise bis zu einem hierzu von der Einrichtung bestimmten Termin vorzulegen.

Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist oder wenn die Kostenübernahmeerklärung durch den zuständigen Kostenträger der Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr vorliegt.

(4) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieherinnen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme

(1) Die Heilpädagogischen Tagesstätten können nur Kinder besuchen, denen vom zuständigen Träger Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII oder gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 , Satz 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme dieses Platzes gewährt wird und wenn die Kosten für die Betreuung in der Heilpädagogischen Tagesstätte übernommen werden.

(2) Die Gruppen in der Heilpädagogischen Tagesstätte zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung sind grundsätzlich nach Klassenzugehörigkeit und Jahrgangsstufen oder Zugehörigkeit zur SVE-Gruppe der Prof.-Otto-Speck-Schule an der Dachauer Str. mit Zweigstelle Allescherstraße gegliedert.

Sind in der jeweiligen Gruppe der Heilpädagogischen Tagesstätte zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung nicht genügend freie Plätze verfügbar, erfolgt eine Auswahl in der Reihenfolge der folgenden Rangstufen:

1. Kinder, die die jeweils der Gruppe zugeordnete Klasse der Prof.-Otto-Speck-Schule an der Dachauer Str. mit Zweigstelle Allescherstraße oder die entsprechende Gruppe der angegliederten schulvorbereitenden Einrichtung besuchen (Rangstufe 1).

2. Kinder, die andere Klassen der Prof.-Otto-Speck-Schule an der Dachauer Str. mit Zweigstelle Allescherstraße oder die entsprechende Gruppe der angegliederten schulvorbereitenden Einrichtung besuchen (Rangstufe 2).

Sofern nach Berücksichtigung aller Kinder, die die Prof.-Otto-Speck-Schule an der Dachauer Straße mit Zweigstelle Allescherstraße und die entsprechende Gruppe der angegliederten schulvorbereitenden Einrichtung besuchen, noch freie Plätze in der Heilpädagogischen Tagesstätte zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl in der Reihenfolge der folgenden

Rangstufen.

3. Kinder, die in München wohnen und eine andere Schule besuchen (Rangstufe 3),
4. sonstige Kinder (Rangstufe 4).

Innerhalb der Rangstufen wird nach den Dringlichkeitsstufen des Abs. 3 ausgewählt.

(3) Sind in der Heilpädagogischen Tagesstätte zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung nicht genügend Plätze für alle Kinder der jeweiligen Rangstufe verfügbar, wird in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen ausgewählt.

a) Kinder,
deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist,
oder
deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind,
soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung erforderlich machen; innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der Überschneidung mit der Öffnungszeit ausschlaggebend.

b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe zum Zeitpunkt des Eintritts ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Zuordnung glaubhaft gemacht wird. Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist ansonsten der Einschreibetag nach § 2 Abs. 2, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.

(4) In die Heilpädagogischen Tagesstätten zur Förderung der geistigen Entwicklung werden vorrangig die Kinder aufgenommen, die die Mathilde-Eller-Schule, ein staatliches Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, besuchen (Rangstufe 1). Kinder der dazugehörigen Partnerklassen können aufgenommen werden, wenn der Betrieb der Heilpädagogischen Tagesstätte dadurch nicht beeinträchtigt wird (Rangstufe 2).

Sofern nach Berücksichtigung aller Kinder, die die Mathilde-Eller-Schule besuchen, noch freie Plätze in der Heilpädagogischen Tagesstätte zur Verfügung stehen, erfolgt die Berücksichtigung der weiteren Kinder in der Reihenfolge der folgenden Rangstufen:

3. Kinder, die in München wohnen und eine andere Schule besuchen (Rangstufe 3),
4. sonstige Kinder (Rangstufe 4).

Sind nicht genügend freie Plätze für alle Kinder der jeweiligen Rangstufe verfügbar, wird eine Auswahl nach Art und Maß der Behinderung, der Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe, der sozialen Situation und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der heilpädagogischen Betreuung getroffen. Die Dringlichkeitsstufen des Abs. 3 werden bei der Bewertung des Aspekts „soziale Situation“ analog angewandt.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann von der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Reihenfolge abgewichen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn das Kind oder die bzw. der Jugendliche mit den vorhandenen Mitteln voraussichtlich nicht ausreichend betreut werden kann (siehe auch Leistungsvereinbarung).

(6) Die Aufnahme von Nicht-Münchener Kindern ist nur mit Zustimmung des Referats für Bildung und Sport möglich.

§ 4 Aufnahme, Ausscheiden

(1) Über die Aufnahme entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

Kommt das Kind zum bestimmten Termin nicht in die Einrichtung und liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Entschuldigung vor, kann der Platz anderweitig vergeben werden; die Zusage erlischt.

(2) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in § 3 festgehaltenen Regelungen. Bei gleicher Rangstufe und Dringlichkeit erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung.

(3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Die Zugehörigkeit zur Heilpädagogischen Tagesstätte endet durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn das Kind nicht mehr zum Nutzerkreis der jeweiligen Heilpädagogischen Tagesstätte gehört (§ 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 2) oder hierfür keine Eingliederungshilfe mehr gewährt wird (§ 3 Abs. 1).

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Heilpädagogische Tagesstätte zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung ist Montag bis Freitag in der Regel von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in der der schulvorbereitenden Einrichtung zugeordneten Gruppe von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet. An schulfreien Tagen ist die Einrichtung in der Regel von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Heilpädagogischen Tagesstätten zur Förderung der geistigen Entwicklung sind Montag bis Donnerstag in der Regel von 11.20 Uhr bis 17.00 Uhr, am Freitag bis 16.00 Uhr geöffnet. An schulfreien Tagen ist die Einrichtung in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(3) Änderungen der Öffnungszeiten sind nach Absprache mit der Heimaufsicht (Regierung von Oberbayern) und dem Kostenträger (Bezirk Oberbayern und/oder Landeshauptstadt München, Stadtjugendamt) möglich.

(4) Die Tagesstätten sind an Samstagen, Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12., am 31.12. und an mindestens drei Wochen in den Sommerferien geschlossen. Darüber hinaus kann an weiteren Tagen geschlossen werden, soweit die Gesamtzahl der verbleibenden Öffnungstage insgesamt nicht die maximale Anzahl der vom Kostenträger regelmäßig finanzierten Betreuungstage unterschreitet. Teilschließungen oder die Zusammenlegung von Gruppen sind möglich.
Die Festlegung der Lage der weiteren Schließtage erfolgt durch die Leitung.

(5) An schulfreien Tagen werden nur die Kinder betreut, die vorher für diesen Besuchstag schriftlich angemeldet wurden. Es fahren keine Schulbusse.

(6) Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 6 Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten und/oder die Pflegepersonen und/oder die Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieher sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten der besuchten Gruppe und der vom jeweiligen Kostenträger genehmigten Betreuungszeit zu sorgen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kinder pünktlich zur heilpädagogischen Tagesstätte kommen und sie rechtzeitig verlassen.

(2) Kann ein Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause behalten werden. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Der Aufenthalt in den Räumen der Heilpädagogischen Tagesstätte ist, abgesehen von Elternsprechstunden, Elternabenden und sonstigen besonderen Veranstaltungen der Tagesstätte mit den Personensorgeberechtigten, grundsätzlich nur den Dienstkräften erlaubt. Erwachsene, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ 7 Sprechstunden, Elternabende und Hausbesuche

(1) An der Heilpädagogischen Tagesstätte werden Sprechstunden nach Vereinbarung angeboten.

(2) Elternabende finden viermal im Schuljahr statt.

(3) Soweit erforderlich können im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten oder/und Pflegepersonen Hausbesuche durchgeführt werden.

§ 8 Ausschluss aus der Heilpädagogischen Tagesstätte

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

a) es, auch unter den besonderen Bedingungen der Heilpädagogischen Tagesstätte, sich und/oder andere gefährdet oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört;

b) es über zwei Wochen ohne hinreichende Entschuldigung fehlt;

c) es die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der vereinbarten Betreuungszeit abweicht;

d) es wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils festgelegte Betreuungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden;

e) gemäß § 2 Abs. 3 geforderte Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden.

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist unter Fristsetzung vorher anzudrohen.

(3) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IfSG die Einrichtung nicht besuchen darf.

(4) Die Entscheidung trifft die Leitung der Heilpädagogischen Tagesstätte mit Zustimmung des Referats für Bildung und Sport.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Heilpädagogische Tagesstätte an der Allescherstraße vom 26.04.1996 (MüABl. S. 327) sowie die Satzung für die Heilpädagogische Tagesstätte an der Sondervolksschule für geistig Behinderte, Klenzestraße 27 vom 27.07.1981 (MüABl. S. 221) außer Kraft.